

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1970

Geschäftszahl

1210/70

Rechtssatz

Die im Abs 2 des § 66 KFG 1967 genannten Tatbestände geben einen Maßstab an bzw stecken eine Grenze ab, innerhalb dessen der Gesetzgeber die "bestimmten Tatsachen" ausgelegt wissen will (Hinweis E 30.6.1970, 1522/69)